



Finanz Journal **Newsletter 07|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Beruflich bedingter Zweitwohnsitz & Verpflegungsmehraufwand/Umzugskosten**

Der VwGH traf Aussagen zur in Literaturmeinungen offen gehaltenen Frage, inwiefern Verpflegungsmehraufwand bei einem Zweitwohnsitz im Ausland aufgrund von Kaufkraftunterschieden berücksichtigt werden sollte. Dazu hielt er einerseits fest, dass Verpflegungskosten, anders als etwa berufsbedingt erforderliche Kosten für mehrere Zeitungsabonnements, jedenfalls Kosten der Lebensführung iSd § 20(1)2 lit a EStG darstellten. Aus der dazu ergangenen Vorjudikatur, die sich nicht generell gegen die Berücksichtigung von derartigen Mehrkosten im Ausland gewandt hatte (VwGH Zlen 90/13/0199, 91/13/0150, und 2012/15/0119), sondern das Abzugsverbot für Kosten der Lebensführung nur auf *übliche* Verpflegungskosten bezogen verstand, wäre ihm zufolge lediglich abzuleiten, dass ein solcher Abzugsposten eine sehr restriktiv anzuwendende Ausnahme bildete, die nur im Wege einer teleologischen Reduktion Wirkung entfalten könne. Dazu wäre stets der Nachweis erforderlich, *„dass eine umschreibbare Fallgruppe von den Grundwertungen oder Zwecken des Gesetzes entgegen seinem Wortlaut gar nicht getroffen wird und dass sie sich von den eigentlich gemeinten Fallgruppen so weit unterscheidet, dass die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre. ... Der Unterschied müsste so gravierend sein, dass der Fall nicht mehr den mit dem Abzugsverbot ‚eigentlich gemeinten Fallgruppen‘ zuordenbar und das Fehlen einer Ausnahme, die der österreichische Gesetzgeber (im Gegensatz zum deutschen) auch im EStG 1988 nie vorgesehen hat, in Bezug auf die zu beurteilende Sachlage ‚ungerechtfertigt und willkürlich‘ wäre.“* (– dass das Höchstgericht in seiner abweisenden Argumentation nicht die gleichfalls abschlägige Begründung der Vorinstanz aufgriff, dass Verpflegungsmehraufwand schon begrifflich deshalb nicht vorliegen könne, weil das Entgelt eines ausländischen Arbeitgebers den – gegebenenfalls höheren – Lebenshaltungskosten am ausländischen Betriebsort angepasst sei, dürfte wohl als Bemühen zu verstehen sein, auch anderen Konstellationen vorzugreifen). In Bezug auf Umzugskosten für den beruflich bedingten Zweitwohnsitz hatte das Höchstgericht die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass dieser Aufwand *nicht* bereits durch den (limitierten) Abzug für Familienheimfahrten nach § 20(1)2 lit e EStG abgegolten ist.

(VwGH Ra 2019/13/0101 v 12. 5. 2021)

■ ■ ■ Familienheimfahrten-Deckelung ein Verstoß gegen die Arbeitnehmer-Freizügigkeit ?

Ein Rw scheiterte vor dem VwGH mit seinem Versuch, § 20(1)2 lit e EStG als unionsrechtswidrig wg mittelbarer Diskriminierung von Auslandstätigkeiten anzufechten. Dabei stützte er sich auf den Umstand, dass eine unterstellte Korrelation von Entfernungen mit Fahrtkosten dazu führt, dass mit wachsenden Distanzen im zunehmenden Ausmaß Auslandstätigkeiten von der Deckelung in Mitleidenschaft gezogen werden. Wohl vor dem Hintergrund des Anlassfalles, der Flugreisen aus dem nahen Ausland (Kanton Zürich) zum Gegenstand hatte, deren Kosten sich nicht wesentlich von Inlandsflügen zw Innsbruck und Wien unterschieden, sah sich der VwGH nicht zu einem Vorabentscheidungsersuchen verhalten. Darüber hinaus machte sich das Höchstgericht aber auch die Argumentation der Vorinstanz zu eigen, dass die Höhe der Aufwendungen für Familienheimfahrten *„weniger von der zu überwindenden räumlichen Distanz abhängt“*, sondern vom verwendeten Verkehrsmittel und von der infrastrukturellen Erschlossenheit im Umfeld der Reiseausgangs- oder –endpunkte. Größere Entfernungen würden ihm zufolge mit Bahn, Bus, oder Flugzeug zurückgelegt, wobei die Kosten dieser Verkehrsverbindungen nicht „stets“ mit der Entfernung korrelierten.

(VwGH Ra 2019/13/0101 v 12. 5. 2021)

- **Zulässige Doppelbesteuerung deutscher Pensionseinkünfte mittels Progressionsvorbehalt**

Ein in Ö unbeschränkt Stpfl muss es gegen sich gelten lassen, dass Einkünfte aus einer deutschen Alterspension, die sich aus in der BRD nicht abzugsfähigen Pflichtbeiträgen speisen, hierzulande gem § 25(1)3 lit c EStG als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eingestuft und deswegen in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden (– in Deutschland wäre die Pensionsleistung steuerfrei). Dazu merkt der VwGH an, dass „[n]ach der Judikatur des EuGH ... die Mitgliedstaaten beim derzeitigen Stand des Steuerrechts ... nicht generell verpflichtet [sind], ihre Steuervorschriften zur Vermeidung solcher Nachteile auf die Steuervorschriften anderer Mitgliedstaaten abzustimmen“, und verweist auf VwGH Ra 2016/13/0038 mit weiterführenden Referenzen zur EuGH-Judikatur, darunter ua die EuGH-Rs *Schempp*, C-403/03, v 12. 7. 2005. Weiters weist der VwGH darauf hin, dass im gegebenen Fall keine Vergleichbarkeit mit dem EuGH-Fall *Bechtel*, C-20/16, gegeben sei. Damit gibt das Höchstgericht zu erkennen, dass die begehrte Nettostellung von in den Progressionsvorbehalt einzubeziehenden ausländischen Einkünften (Rs *Bechtel*) anders als eine hier begehrte Ausklammerung vom Progressionsvorbehalt zu beurteilen ist. (VwGH Ra 2020/15/0132 v 2. 6. 2021)
- **Nachzahlungen iFv Vergleichszahlungen nach zurückgezogener Entlassung**

Wird die fristlose Entlassung im Wege eines außergerichtlichen Vergleiches zurückgenommen und werden deshalb Gehaltsnachzahlungen für Zeiträume ab dem Ausspruch dieser Entlassung bis zum 15. Feb des Folgejahres geleistet, so unterfallen diese Nachzahlungen der Bestimmung des § 79(2) EStG, weshalb sie ertragstl für das Vorjahr Wirkung entfalten und die Istl Begünstigung nach § 67(8) lit c EStG nicht anwendbar ist. (VwGH Ro 2020/15/0023 v 16. 6. 2021)
- **Abzugsverbot auch bei Regelbesteuerung v Kapitalerträgen iSd § 27 EStG rechtens**

Ein Revisionswerber, der zur Regelbesteuerung optierte und sich deswegen auch zum Abzug von Werbungskosten zufolge des objektiven Nettoprinzips berechtigt sah, beanstandete die Abweisung des FA mit dem Argument, dass die Ausübung dieser Option den besonderen Steuersatz unanwendbar mache und deshalb dem § 20(2) TS 2 EStG in der für die Veranlagung 2018 geltenden Fassung, der sich auf die Anwendbarkeit des besonderen Steuersatzes bezieht, der Anwendungsbereich entzogen ist. Der VwGH ließ die Revision zu, behandelte sie jedoch abweisend. Unter anderem wies er auf die unterschiedliche Bedeutung der Wortfolgen „anwendbar ist“ und „angewendet wird“ in § 20(2) EStG, sowie auf Judikatur des VfGH hin. Ergänzend sei von der Redaktion auf VfGH B 53/08, Slg 18.783/2009, hingewiesen, wonach der VfGH die Lesart bestätigt, dass das Abzugsverbot für Werbungskosten in der Kategorie der Kapitaleinkünfte nach § 27 EStG speziell auch für die Regelbesteuerung sich (schon immer) direkt aus dem Endbesteuerungsg (StF: BGBl 1993/11), und zwar dem § 2(1) iVm § 1(5) leg cit, ableitet. (VwGH Ra 2021/13/0036 v 26. 5. 2021)

KÖRPERSCHAFTEN

■ **BAO: Verwertung gespendeter Immobilien kein „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ iSv § 45(2)**

„Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. September 2000, 98/14/0227, ausgesprochen hat, ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs. 2 BAO („Zweckverwirklichungsbetrieb“) nur dann anzunehmen, wenn die entfaltete Tätigkeit für sich die unmittelbare Zweckerfüllung ist, wenn die Tätigkeit also Teil des ideellen Zweckes ist, im Zweck gelegen ist, im Zweck aufgeht. Der Zweck der Körperschaft muss sich mit dem Zweck der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes decken und in ihm selbst unmittelbar seine Erfüllung finden. ... Ein Betrieb, der nur als Geldbeschaffungsquelle für die Erfüllung des begünstigten Zweckes dient, kann [...] nicht als unentbehrlicher Hilfsbetrieb angesehen werden (VwGH 22.9.2005, 2001/14/0037; 30.10.2001, 98/14/0006; vgl. idS auch Renner in Baldauf/Renner/Wakounig, Die Besteuerung der Vereine, C184, mwN; sowie Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 4. Aufl., Rz 6.111 und Rz 6.213, mwN).“ – Es fällt folglich, sofern Umlaufvermögen vorliegt, iRd beschränkter Körperschaftsteuerpflicht Steuer auf die Differenz zw Einlagewert und Veräußerungserlös an, plus ImmoEST auf den – allenfalls pauschal ermittelten – Wertzuwachs vor der zumeist im Wege eines Nachlasses erfolgten Zuwendung der Immobilie (§ 4 Abs 3a Z 4 EStG). Eine Ertragsteuerpflicht ergibt sich dem VwGH zufolge aber auch dann, wenn keine nachhaltige Verwertung und damit weder Hilfsbetrieb noch Betriebsvermögen vorliegt, *„weil die begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verwirklichende Betätigung einerseits und der Verkauf von Grundstücken andererseits inhaltlich nicht übereinstimmen (vgl. auch Renner in Lachmayer/Strimitzer/Vock (Hrsg), KStG 1988, § 5 Tz 497 ff);“* In diesem Fall würden im Kontext der §§ 21(3)4 und 24(2) KStG die Regeln für private Grundstücke, also solche, die keinem BV angehören, gem § 30 EStG (und nachfolgend) zur Anwendung gelangen. (VwGH Ra 2019/15/0046 v 26. 5. 2021)

■ **Zur Liebhabereibeteiligung bei gemeinnützigen Krankenanstalten als Töchter**

„Erwähnt sei ergänzend auch, dass das BFG seine Liebhabereibeurteilung nicht auf Verluste aus dem Halten der Beteiligungen, sondern lediglich darauf stützt, dass Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften nicht zu laufenden Gewinnausschüttungen führen könnten. Es unterlässt dabei jedoch auch jede Auseinandersetzung mit § 46 BAO. Nach dieser Bestimmung kann einer Körperschaft, die die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet nach den §§ 34 ff BAO im Übrigen erfüllt und die eine Krankenanstalt betreibt, unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen auch dann die Steuerfreiheit für die Krankenanstalt zustehen, wenn sie sich ‚von der Absicht leiten lässt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen‘ “. Der VwGH führt zur von ihm nicht geteilten Einstufung von Beteiligungen einer unter der Kontrolle einer Ordensgemeinschaft stehenden Gesellschaft, die für ihre eingangs genannten Töchter Managementtätigkeiten erbrachte, als Liebhaberei aus, dass maßgebliche Beurteilungseinheit beim Halten von Beteiligungen die Gesamtbetätigung der Mutter ist. Auch stelle das Halten von GmbH-Beteiligungen eine Betätigung nach § 1(1) LVO dar, für die gem § 2(2) LVO ein Anlaufzeitraum zu berücksichtigen wäre. Schließlich ist den VwGH-Ausführungen zu entnehmen, dass auch Beteiligungen, die keinen wirtschaftlichen Nutzen vermitteln, weil wie hier in einem Fall auf Managementhonorare (vorerst) verzichtet wurde, jedenfalls gewillkürtes Betriebsvermögen darstellen, solange nicht auf Liebhaberei aufgrund des Gesamtzusammenhangs der diesbezüglichen Betätigung der Mutter erkannt werden müsste. (VwGH Ro 2019/15/0007 v 10. 6. 2021)

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ EuGH zur USt-Befreiung für Sachwalterleistungen eines Rechtsanwalts**

Unser Newsletter berichtete in der Ausgabe 01/'20 über ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH (Ra 2019/13/0025) betr die Rechtsfrage, ob Art 132 Abs 1 lit g der MwStSyst-RL dahin auszulegen ist, dass Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes, die dieser als vom Gericht bestellter Sachwalter – soweit es sich nicht um anwaltstypische Leistungen handelt – erbringt, als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind. Mittlerweile hat aber der EuGH diese Frage in der das Steuerrecht Luxemburgs betr Rs „*Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA*“, C-384/19, hinreichend geklärt, weshalb der VwGH sich zur Zurückziehung des Vorabentscheidungsersuchens entschlossen hat. Dem EuGH zufolge sind Dienstleistungen in Ausübung einer Sachwalterschaft für nicht zurechnungsfähige Personen, sofern nicht im Rahmen der üblichen Anwaltstätigkeiten erfolgt, jedenfalls „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ und kann die *nachhaltige* Tätigkeit eines Rechtsvertreters auf diesem Gebiet eine wirtschaftl Tätigkeit iSd RL auch dann darstellen, wenn sie gegen öffentlich-rechtl (Teil-)Bezahlung und im Auftrag sowie unter Kontrolle eines Gerichts erfolgt. Die Befreiungsbestimmung der genannten Richtlinienstelle verlangt als weitere Voraussetzung aber auch die Ausübung solcher Dienstleistungen durch Einrichtungen mit sozialem Charakter des öffentlichen Rechts oder durch solche, die vom jeweiligen Mitgliedstaat als diesen gleichartig anerkannt werden (Anm.: die englische wie auch die französische Sprachfassung der RL formuliert diese Verknüpfung, die deutsche allerdings nicht, hier werden Leistungen durch „Einrichtungen“ nur mittels Anführung von „einschließlich“ einbezogen; in Rnr 72 des EuGH-Judikats wird die Verknüpfung jedenfalls als valid vorausgesetzt). Insofern fällt die Antwort des EuGH darüber, was den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzuhalten wäre, allerdings diffiziler aus. Der EuGH spricht hier von einem gewissen Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten unter Bedachtnahme auf mancherlei Kriterien, der aber ua nicht Neutralitätsgrundsätzen, etwa durch Bevorzugung gemeinnütziger Vereine hins der gleichen Tätigkeiten, zuwiderlaufen dürfe. Auch müsse die Tätigkeit eines Anwalts auf dem Gebiet dieser Art der Sozialfürsorge nachhaltig sein. Zudem dürften Mitgliedstaaten, die Einschränkungsermächtigungen nach Art 133 RL nicht umgesetzt haben, sich nicht bei einer Versagung der Anerkennung auf diese berufen. Weiters ist dem EuGH-Judikat zu entnehmen, dass nicht nur anwaltstypische Tätigkeiten, sondern auch berufstypische Tätigkeiten von Experten auf dem Gebiet der Finanz- oder Immobilienberatung jedenfalls nicht unter diese Befreiung fallen können.

(VwGH Ra 2019/13/0025 v 5. 5. 2021)

■ ■ ■ EuGH zur USt-Erstattung bei Roaminggebühren an Drittlandsnetzbetreiber

Der EuGH hat in der Rs *SK Telecom Co. Ltd*, C-593/19 v 15. 4. 2021, zur Auslegung des Art 59a der MwStSyst-RL entschieden, dass der Leistungsort von Telekommunikationsdienstleistungen als im Inland gelegen angenommen werden kann, sofern die Nutzung und Auswertung durch Drittlandsempfänger im Inland erfolgt, wenn dadurch eine Nichtbesteuerung der Roamingleistungen im Unionsgebiet vermieden wird und ohne dass es auf die stl Behandlung im Drittland ankommt. Damit wurde auch die unionsrechtl Konformität der VO BGBl II 2003/383 idF BGBl II 2009/221 bestätigt und kann darauf aufbauend einem Telekommunikationsanbieter im Drittland, der auf Entgelte österr Netzbetreiber zwecks Anbindung seiner in Österreich vorübergehend aufhältigen (Drittlands-)Kunden Vorsteuern entrichtet hat, das Vorsteuererstattungsverfahren verwehrt werden. (VwGH Ro 2019/15/0011 v 1. 6. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

- **Zur Ermessensübung bei der Gf-Haftungnahme lange nach Entstehen der Abgabenschuld**
Der Umstand, dass ein Gf erst nach plus/minus 10 Jahren zur Tilgung der Abgabenschuld in Anspruch genommen wird, hat bei der bei Haftungen stets erforderlichen Ermessensbegründung ein besonderes Gewicht, und ebenso, dass die Finanz vorliegend schon knapp 7 Jahre vor Erlassung des Haftungsbescheides mittels Bilanzeinsicht von der Vermögenslosigkeit der Primärschuldnerin Kenntnis erlangen konnte. Unerheblich ist indes, welcher Zeitraum zw der Rechtskraft des Abgabebescheides der Primärschuldnerin und der Haftungnahme verstrichen ist. (VwGH Ra 2019/13/0046 v 19. 5. 2021)
- **Verkürzung des Instanzenzuges im Haftungsverfahren ohne Abgabebescheid**
Der VwGH führt unter Verweis auf frühere Rsp aus, dass in solchen Fällen über das Bestehen der Abgabenschuld uno actu im Haftungsverfahren als Vorfrage zu entscheiden ist. Unterlässt die Abgabenbehörde jedoch eine ordnungsgemäße Dokumentation der Abgabenschuld im Haftungsbescheid, wie hier durch fehlende monatliche Aufschlüsselung der KommSt-Betreffnisse, so ist das BFG nicht berechtigt, den Haftungsbescheid aufzuheben, sondern muss selber Ermittlungsschritte einleiten. Dazu stünde ihm auch die Möglichkeit offen, die Finanz mit Nachforschungen zu beauftragen (- offenstehen müsste etwa auch, den Inhaber von Unterlagen, über die der in Haftung Genommene nicht verfügt, gem § 143(1) BAO zur Auskunft zu verpflichten). (VwGH Ra 2020/13/0073 v 26. 5. 2021)
- **Ausreichen von Beweisaufnahmen iA keine reversible Rechtsfrage**
„Die Frage, ob eine (weitere) Beweisaufnahme im Rahmen der amtswegigen Ermittlung notwendig ist, unterliegt der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge in diesem Zusammenhang nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. VwGH 16.9.2020, Ra 2019/16/0219, sowie 11.3.2021, Ra 2021/18/0059, jeweils mwN).“ (VwGH Ra 2020/15/0065 v 19. 5. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

- **WMSG: Behindertenzuschlag nach § 8(5) kein eigenständiger Anspruch**
Die Gewährung des Zuschlags steht nur Beziehern von (sonstigen) Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zu, nicht aber bspw den von derlei Sozialhilfen wg des Bezugs einer (bedarfsdeckenden) Berufsunfähigkeitspension Ausgeschlossenen. Der VwGH arbeitete mit seiner Klärung auch heraus, dass der Behindertenzuschuss gem § 8(5) WMSG an Inhaber eines Behindertenpasses lediglich auf einen Ausgleich mit Anspruchsberechtigten für Sonderzahlungen nach § 8(4) leg cit abzielt. (VwGH Ra 2020/10/0184 v 21. 5. 2021)
- **“Daueraufenthalt-EU“ bei “wilden“ Lebensgefährten**
Die Erteilungsvoraussetzungen für Personen, die unehelich und nicht als eingetragene Lebensgefährten eine Haushaltsgemeinschaft führen, stellen im Hinblick auf die Prüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit auf den Ausgleichsrichtsatz für Einzelpersonen nach § 293(1) lit a sublit bb ASVG ab, und nicht auf denjenigen für Ehegatten oder eingetragene Lebensgefährten. Der VwGH stellt auch klar, dass im Kontext dieses Aufenthaltstitels nach § 45 NAG kein Nachweis eines Unterhaltsanspruchs vorgesehen ist, was sich aus § 11(6) NAG ergibt. (VwGH Ra 2017/22/0083 v 20. 5. 2021)

■ AsylG: Schutz des Privat- & Familienlebens gem EMRK bei subsidiär Schutzberechtigten

Die Verwaltungsgerichte dürfen dem VwGH zufolge bei der Gewichtung besonderer Berücksichtigungsgründe nach Art 8 EMRK im Falle des Fehlens sonstiger Voraussetzung nach § 60(2) Z 1 bis 3 AsylG nicht darauf abstellen, dass § 45(12) iVm § 46(1)2 lit a NAG einen alternativen Zugangsweg zur Erreichung der Familienzusammenführung eröffnet und deshalb die Ausnahmereglung nach § 35(4)3 letzter Halbsatz AsylG besonders restriktiv zu handhaben wäre. Der VwGH räumt zwar ein, dass die bloße Angehörigen-eigenschaft nach § 35(5) AsylG keine bezughabende Erteilungsvoraussetzung ist, er erblickt aber im Falle der Glaubhaftmachung eines Familienlebens und der Unmöglichkeit, dieses woanders als in Ö fortzuführen, insb unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl durchschlagende Erteilungsgründe, die nur bei besonders großem Gewicht entgegenstehender öffentlicher Interessen übergangen werden dürfen. Als solche führt das Höchstgericht „etwa“ eine von Anfang an beabsichtigte Umgehung der Regelungen über eine geordnete Zuwanderung oder den Familiennachzug an (dazu Verweis auf VwGH 31.3.2021, Ra 2020/22/0030, Rnr 13, mwN). Vor dem Hintergrund des Revisionsfalles leuchtet hervor, dass die längerfristige finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft durch insgesamt sechs nicht selbsterhaltungsfähige Familienmitglieder vom VwGH nicht als entgegenstehendes öffentliches Interesse von ausreichendem Gewicht gewertet wird. (VwGH Ra 2020/01/0284 v 31. 5. 2021)

SONSTIGES**■ Zur Erstattung der GrESt nach betrügerischen Grundstückstransaktionen**

Der VwGH bekräftigte die Entscheidung der Vorinstanz, dass ein wg *laesio enormis* mittels gerichtlichen Vergleichs rückgängig gemachtes Grundstücksgeschäft nicht außerhalb der Dreijahresfrist ab Entstehung des Abgabenspruchs zur GrESt-Erstattung berechtigt, selbst wenn das Erfüllungsgeschäft niemals vollzogen wurde. Eine *rückwirkende* Invalidation auf Grundlage von § 934 ABGB könnte nur aufgrund eines dahingehenden rechtsgestaltenden Urteils erfolgen. (VwGH Ra 2021/16/0035 v 26. 5. 2021)

■ Zur Studienbeihilfe für ausländische Studenten

Bei der Bemessung der Beihilfe ist von Belang, ob vom Höchstbetrag die Familienbeihilfe abgezogen werden könnte, weil der Student das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und damit gleich einem Waisen einen eigenen Anspruch auf Auszahlung der Beihilfe hätte, sofern die im EU-Ausland lebenden Eltern nicht überwiegend – gemessen am Bedarf – Unterhalt gewähren. In einem jüngsten Verfahren orientierte sich die Vorinstanz nur unzulänglich am Unionsrecht in Form der VO (EG) 883/2004, auch wenn sie von der Verdrängung der §§ 2(8) und 3 FLAG durch Unionsrecht ausging. Der VwGH wies darauf hin, dass zur Lösung dieser Frage zunächst das Vorliegen eines Zusammentreffens von Familienleistungsansprüchen aus mehreren Mitgliedstaaten nach Art 68 VO zu klären ist. Auch gäbe es im Anwendungsbereich des Unionsrechts keine Ausgleichszahlung iSd § 4 FLAG, sondern nach Art 68 Abs 2 VO nur eine Differenzzahlung („Unterschiedsbetrag“), die der nachrangige Träger einer Familienleistung zuwenden müsste, soweit die eigene Leistung jene des vorrangig zuständigen Mitgliedstaates übersteigt. – Angemerkt sei, dass nach Art 68 VO Zuständigkeitsregelungen, die an den Wohnort anknüpfen, die geringste Priorität haben und daher nur dann einschlägig werden, wenn in beiden Mitgliedstaaten auf den Wohnort abgestellt wird, wobei es auf den Wohnort der Kinder ankommt. Die Verpflichtung zur Leistung einer solchen Differenzzahlung entfällt gem Art 68(2) VO aber für in einem anderen Mitgliedstaat wohnende Kinder. (VwGH Ro 2020/10/0002 v 1. 6. 2021)

In eigener Sache – Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. – Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.